

An das

Eingangsstempel der Gemeinde

Gemeindeamt in

Name und Anschrift des Abgabepflichtigen

Nächtigungsabgabenerklärung

für das Kalenderjahr 20.....

bzw. für die Zeit vom 20.....

bis 20.....

(s. Pkt. 2 d. Bem.)

Einhebungspflichtiger Betriebsinhaber, Unterstandgeber (Name und Anschrift) (s. Pkt. 3 d. Bem.)

Anzahl der für die Beherbergung von Fremden bereitgestellten Betten:

Ermittlung der abgabepflichtigen Nächtigungen und der Abgabe

gemäß § 5 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes 1980,
LGBl. Nr. 54/1980, in der geltenden Fassung

- 1. Anzahl der Nächtigungen im Erklärungszeitraum
(lt. Meldezettel, Gästebuch, Zimmerbuch usw.) (s. Pkt. 4 d. Bem.) -
- 2. Hievon abgabefrei (gem. §§ 2 und 3) (s. Pkt. 5 d. Bem.) -
- 3. Verbleibende Nächtigungen (Differenz von Pkt. 1 u. 2) -
- 4. Abzüglich der mit den Gästen noch nicht abgerechneten Nächtigungen, die
über den Erklärungszeitraum hinaus andauern (s. Pkt. 6 d. Bem.) -
- 5. Mit dem Gast abgerechnete Nächtigungen aus dem vorangegangenen
Kalenderjahr (Erklärungszeitraum) (s. Pkt. 7 d. Bem.) +
- 6. Somit abgabepflichtige Nächtigungen -

Die Abgabe beträgt gem. § 4 für die unter Pkt. 6 ausgewiesenen Nächtigungen je
..... (s. Pkt. 8 d. Bem.), somit insgesamt

Auf diesen Betrag sind gemäß § 5 bereits eingezahlt worden

Ergibt Restschuld – Guthaben (s. Pkt. 8 d. Bem.)

Ich – Wir versichere(n), dass die vorstehenden Angaben mit den Geschäftsaufzeichnungen übereinstimmen
und nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

(Ort, Datum, Monat) 20.....

(Unterschrift)

Zur Beachtung!

Der Einhebungspflichtige hat bis spätestens 31. März jedes Kalenderjahres eine Abgabenerklärung abzugeben. In dieser Erklärung sind sämtliche abgabepflichtigen Nächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres einzubekennen.

Gleichzeitig mit der Nächtigungsabgabenerklärung ist ein etwaiger Differenzbetrag zwischen der erklärten Abgabensumme und den im Erklärungszeitraum entrichteten Abgabenbeträgen einzuzahlen.

Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Abgabe der Erklärung wird gemäß § 12 des Steierm. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes 1980, i. d. g. F., mit Geldstrafe geahndet. Außerdem kann gemäß § 108 LAO, LGBl. Nr. 158/1963, i. d. g. F., ein Zuschlag bis zu 10 % des Abgabenbetrages auferlegt werden.

Bei Unternehmerwechsel hat jeder Unternehmer eine Abgabenerklärung für die Zeit seiner Betriebsführung im betreffenden Kalenderjahr (Erklärungszeitraum) abzugeben.

Bemerkungen zur Nächtigungsabgabenerklärung

1. Hier ist die Firmenstampiglie beizusetzen oder der Betrieb mit der Firmenbezeichnung maschin- oder handschriftlich anzuführen.
2. Gemäß § 5 NFWAG ist jährlich bis längstens 31. März eine Erklärung für das abgelaufene Kalenderjahr abzugeben. Hat ein Unternehmer seinen Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, ist das Datum der Betriebseröffnung oder Betriebseinstellung als Beginn oder Ende des Abrechnungszeitraumes einzusetzen, z. B.: Der Betrieb wäre am 15. Mai eröffnet worden, dann erstreckt sich die Abgabenerklärung auf die Zeit vom 15. Mai bis 31. Dezember. Wäre ein Betrieb etwa am 20. Oktober eingestellt worden, dann würde die Abgabenerklärung für die Zeit vom 1. Jänner bis 20. Oktober abzugeben sein.
3. Da aus der Firmenbezeichnung der Betriebsinhaber meist nicht zu entnehmen ist, dient diese Rubrik zur genauen Angabe des Namens und der Anschrift des einhebungspflichtigen Betriebsinhabers bzw. Unterstandgebers.
4. Unter Punkt 1 sind die Nächtigungen aller innerhalb des Kalenderjahres neu angemeldeten Gäste einschließlich der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auszuweisen, nicht aber auch jener Gäste, die im abgelaufenen Kalenderjahr angemeldet wurden und deren Aufenthalt sich noch in den Erklärungszeitraum erstreckt.
5. Abgabefrei sind nach § 2 NFWAG Personen, die gegen Entgelt unter gleichzeitiger Begründung ihres Hauptwohnsitzes Unterkunft nehmen. Abgabefrei sind weiters gemäß § 3 Ziffer 1 des Gesetzes Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres; gemäß § 3 Ziffer 2 Schüler, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung Unterkunft nehmen (z. B. Schülerschikurse, Schulausflüge, Lehrkurse u. a.), sowie die begleitenden Lehr- und Aufsichtspersonen und Studenten einer österreichischen Hochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort. Gemäß § 3 Ziffer 3 sind abgabefrei die Benutzer von Jugendherbergen und gleichartiger Einrichtungen (Jugenderholungsheime, Ferienlager u. a.). Ferner fallen darunter gemäß § 3 Ziffer 4 Heimgäste sowie das gesamte Heimpersonal in Erholungsheimen des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes Steiermark sowie nach Ziffer 5 Personen, die zu Erholungszwecken in Privatunterkünften oder Beherbergungsbetrieben Aufnahme nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Aufenthaltskosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen. Ebenso ausgenommen von der Abgabepflicht sind zufolge Ziffer 6 Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des dritten Monats ihres Aufenthaltes und zufolge Ziffer 7 Personen, die für die Dauer der Durchführung von Bau- und Montagearbeiten Unterkunft nehmen.
6. Am Ende des Kalenderjahres, für welches die Erklärung abgegeben wird, werden in der Unterkunft noch Gäste sein, die weiter verbleiben und daher noch nicht mit dem Unterkunftgeber abgerechnet und das Entgelt für die Nächtigungen entrichtet haben. Hinsichtlich dieser Nächtigungen ist der einhebungspflichtige Unterkunftgeber erst mit dem nächsten Erklärungszeitraum erklärungspflichtig. Die Anzahl der noch nicht verrechneten Nächtigungen ist daher von den Nächtigungen nach Punkt 3 abzusetzen.
7. Für jene Gäste, die noch im vorangegangenen Kalenderjahr angemeldet worden sind, aber erst im Abrechnungsjahr dem Unterstandgeber das Entgelt für die Nächtigungen entrichtet haben, sind die Nächtigungen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr gesondert auszuweisen und der Summe der abgabepflichtigen Nächtigungen hinzuzurechnen, z. B.: Ein Gast wurde am 25. Dezember 1963 angemeldet und ist erst am 6. Jänner 1964 abgereist. Das Entgelt für die Nächtigungen und die Abgabe hat der Gast am Ende seines Aufenthaltes bezahlt. Die Nächtigungen vom 25. bis 31. Dezember 1963 werden also in der Abgabenerklärung für 1963 unter Punkt 4 als noch nicht abgerechnete Nächtigungen aufscheinen, weil der Gast das Entgelt erst im Jahre 1964 bezahlt hat. Die Nächtigungen sind daher in der Abgabenerklärung für das Jahr 1964 unter Punkt 5 den abzurechnenden Nächtigungen für 1964 hinzuzurechnen.
8. Für die abgerechneten abgabepflichtigen Nächtigungen ist der Abgabebetrag zu errechnen und eine allenfalls sich ergebende Restschuld gleichzeitig mit der Vorlage der Erklärung an die Gemeinde einzuzahlen. Durch Überzahlung entstandene Guthaben sind vom Einhebungspflichtigen bei der nächsten Einzahlung in Abzug zu bringen.